

Christoph Schütz, Medienwissenschaftler, Fotograf und Verleger, Koordinator der Arbeitsgruppe Lichtbildschutz, www.fotografie-urheberrecht.ch

Was folgt auf die Totgeburt von Art. 37a E-URG?

Ein Plädoyer zur Einführung eines Lichtbildschutzes nach europäischem Vorbild im Rahmen der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes

Résumé En Suisse, en cas d'utilisation illicite, les photographies qui ne sont pas individualisées ne sont protégées ni par le droit d'auteur, ni par le droit de la concurrence déloyale, comme le démontrent les jugements à ce sujet. Dans le cadre de la révision actuelle de la Loi fédérale sur le droit d'auteur (LDA), le Conseil fédéral veut combler cette « lacune non justifiée ». Cependant, la disposition spéciale de l'art. 37a concernant les photographies de presse, proposée dans le projet, a été refusée par toutes les parties pendant la prise de position – à raison, selon l'auteur. Il défend la protection de la photographie appliquée avec succès en Allemagne et dans d'autres pays européens depuis des années.

Einleitung

In der Schweiz sind Fotografien nach wie vor nur dann vor Bilderklau geschützt, wenn sie so genannt *individuell gestaltet* sind. Ob überhaupt und wie das Kriterium der *individuellen Gestaltung* auf Fotografien sinnvoll angewendet werden sollte, darüber wurden in den vergangenen 15 Jahren zig Debatten geführt und Fachartikel verfasst; bei letzteren besteht – im Unterschied zum Untersuchungsgegenstand – immerhin die Gewissheit, dass sie urheberrechtlich geschützt sind... Nach den Bundesgerichtsentscheiden „Bob Marley“ (BGE 130 III 168) und „Meili“ (130 III 714) hat im Sommer 2012 das Handelsgericht Aargau mit dem „Hayek“-Urteil (Entscheid vom 29. 8.2012; publiziert in sic! 6/2013, S. 344 ff.) eine weitere Scherbe auf den Haufen gelegt, damit immerhin Kohärenz an den Tag gelegt und dafür gesorgt, dass die Rechtsunsicherheit nach wie vor Bestand hat. Sich in Sicherheit über die Rechtsunsicherheit zu wissen, mag für Anwälte beruhigend, da geschäftsfördernd sein, für Fotografinnen und Fotografen wie auch für Verleger und andere Nutzer ist ein solcher Zustand schlecht, und zudem ist er rechtsstaatlich bedenklich. Die sechs wichtigsten Branchenverbände der Bildschaffenden in der Schweiz (SBF, vfg, USPP, impressum, syndicom, SAB) haben sich deshalb vor drei Jahren in der *Arbeitsgruppe Lichtbildschutz* vereint, um dieser Rechtsunsicherheit mit der Einführung des immerhin in acht europäischen Ländern bereits praktizierten „Lichtbildschutzes“ ein Ende zu setzen. Der Lichtbildschutz schützt *jede* Fotografie, also insbesondere die nicht individuell gestaltete, vor unerlaubter Nutzung. Der Lichtbildschutz schützt – im Unterschied zum Werkschutz gemäss Art. 2 URG – jedoch *nicht* vor Nachahmung. Geschützt ist nicht eine *geistige* Leistung, sondern das Resultat einer Arbeit.

Harsche Kritik an Art. 37a E-URG

In der von Bundesrätin Sommaruga eingesetzten Arbeitsgruppe Urheberrecht (AGUR 12) hat dem Lichtbildschutz eine einzige Stimme gefehlt, um in den Revisionsentwurf des URG aufgenommen zu werden. Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) hat deshalb den Lichtbildschutz nicht in die Vernehmlassung schicken können, jedoch den Handlungsbedarf anerkannt und einen eigenen Vorschlag kreiert. Dieser sollte offenbar dort ansetzen, wo der Schuh nach Einschätzung des IGE am meisten drückt, bei der Pressefotografie:

Art. 37a E-URG:

1 Der Hersteller oder die Herstellerin einer Pressefotografie hat so lange das ausschliessliche Recht, die Pressefotografie zu vervielfältigen, anzubieten, zu veräussern oder sonst wie zu verbreiten, wie diese für die aktuelle Berichterstattung von Interesse ist.

2 Pressefotografien sind Fotografien, deren Gestaltung keinen individuellen Charakter aufweist und die zur Illustration von journalistischen Beiträgen verwendet werden.

Dieser Vorschlag wurde in der Folge zu Recht von allen Seiten massiv mit Kritik eingedeckt: Der Artikel sei

systematisch am falschen Ort, man könne nicht die Pressefotografie mit einer Sonderregelung privilegieren, die Begriffe seien schwammig und neue Abgrenzungsprobleme damit vorprogrammiert, die Definition in Absatz 2 sei unbrauchbar, der Artikel stünde im Widerspruch zu Art. 28a URG, man könne nicht eine unbestimmte Schutzfrist einführen, der Artikel sei schlecht redigiert, werfe mehr Fragen auf, als er beantworte, und würde nicht zur Rechtssicherheit beitragen.

4 Nach der Lektüre der rund 60 online verfügbaren Stellungnahmen wichtiger Interessensvertreter ist klar: Diesen Art. 37a E-URG will niemand. Analysiert man die Stellungnahmen im Detail, lassen sie sich in zwei unterschiedlich motivierte Gruppen einteilen:

5 Die eine Gruppe will die nicht individuell gestalteten Fotografien urheberrechtlich weiterhin als Freiwild behandelt sehen und verweist für den Missbrauchsfall auf Art. 5 lit. c UWG. Sie lehnt nicht nur den zur Diskussion stehenden Art. 37a des Entwurfs (E-URG) ab, sondern will aus Prinzip kein Leistungsschutzrecht für (Presse)fotografien. Sie erteilt damit implizit auch dem Lichtbildschutz eine Absage. Zu dieser Gruppe gehören u.a. der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer, *economiesuisse*, der Gemeindeverband, der Städteverband, die SP Schweiz und neuerdings auch der Verband Schweizer Medien (VSM).

6 Die zweite Gruppe kritisiert Art. 37a E-URG ebenfalls mit den oben aufgeführten Argumenten, begrüsst es jedoch, dass der Bundesrat die Schutzlücke erkannt hat und mehr Rechtssicherheit schaffen will. Sie schlägt hierfür jedoch den Lichtbildschutz als die bessere Lösung vor. Zu dieser Gruppe gehören u.a. *suisseculture*, *Pro Litteris*, der Gewerkschaftsbund, der Buchhändler- und Verlegerverband, *Musikschaffende Schweiz* sowie sämtliche Fotografenverbände.

7 In den Stellungnahmen beider Gruppen tauchen oft dieselben Textbausteine auf, und rund ein Drittel der analysierten Stellungnahmen äussert sich nicht zu Art. 37a E-URG. Dies zeigt, dass sich nur wenige Exponenten wirklich in die Materie eingearbeitet haben. Im Folgenden werden deshalb – mit Ausnahme des VSM – weniger die Positionen einzelner Exponenten hinterfragt, sondern primär die zugrundeliegenden Argumente pro und contra Leistungsschutzrecht für Fotografien diskutiert.

Die Mär mit dem UWG

8 Als wichtigstes Argument führen die Gegner des Leistungsschutzes seit Jahren ins Feld, die unerlaubte Nutzung von nicht übers URG geschützten Fotografien könne via Lauterkeitsrecht sanktioniert werden. Doch bereits bei der Konzeption dieses Artikels war klar, dass mit Art. 5 lit. c UWG nur die allzu billige technische Übernahme eines marktreifen Produkts ohne eigenen Aufwand, also z.B. Raubkopien von Musik oder Filmen, unterbunden werden sollte und man nicht via UWG nicht urheberrechtsfähigen Arbeitserzeugnissen doch noch zu Schutz verhelfen wollte. In BGE 131 III 384 ff. hat das Bundesgericht diese Absicht bestätigt, indem es die 1:1-Übernahme von Immobilieninseraten auf eine Homepage als rechtmässig erklärt hat.

9 Jene, die sich bei einem offensichtlichen Bilderklau nach wie vor eine Sanktion durch das UWG erhofften, meinten, man müsste einmal einen konkreten Fall mit Fotografien beurteilen lassen. Dies übernahm am 17. Juni 2015 das Handelsgericht Bern: Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) hatte für mehrere 10'000 Franken von Profifotografen Aufnahmen für einen Frage/Antwortkatalog zur Autoprüfung herstellen lassen und letzteren lizenziert. Ein Marktteilnehmer hatte keine Lust aufs Bezahlen, übernahm die Fotografien gratis und franko und tritt nun mit seinem eigenen Frage-/Antwortkatalog am Markt auf. Die Richterinnen beurteilte diese Fotografien zuerst als nicht urheberrechtlich geschützt und erklärte danach auch die Übernahme der Bilder in das Produkt des Konkurrenten als lauter. Wer auch nach diesem neuen, in *sic!* 2/2016 publizierten Urteil behauptet, Art. 5 lit. c UWG würde bei Bilderklau greifen, tendiert entweder zu Zynismus oder ist schlecht informiert. Die Wirkungslosigkeit von Art. 5 lit. c UWG im Fall von Bilderklau ist einer der Gründe, wieso das IGE Handlungsbedarf für eine neue Regelung sah.

Der Rückzieher des Verbands Schweizer Medien

10 Was bleibt, wenn Art.5 lit. c UWG nicht greift? Der VSM argumentiert, die Zusammenarbeit der Medienhäuser mit den Pressefotografen funktioniere ja gut und man würde – einige schwarze Schafe ausgenommen – die Bildnutzung unabhängig von der Werkqualität stets vergüten. Dies trifft zu: Der Autor dieses Artikels hat als freischaffender Fotograf selber rund 20 Jahre lang für diverse Schweizer Printmedien gearbeitet, ohne dass mit Hinweis auf eine fehlende *gestalterische Individualität* je ein Honorar für eine Fotografie verweigert worden wäre. Faktisch anerkennen die Verleger also einen Leistungsschutz für Fotografien. Zudem haben auch sie ein vitales Interesse, diesen gesetzlich zu verankern, weil in ihren Bildarchiven zig-Tausende von durch das URG nicht geschützte Fotografien liegen und sie deshalb bei einem Bilderklau heute genauso machtlos sind wie die Fotografen.

Im Rahmen der AGUR 12 hat der VSM denn auch signalisiert, man würde sich nicht gegen die Einführung des Lichtbildschutzes in der Schweiz stellen, aber sich auch nicht aktiv dafür einsetzen.

Diese positive, jedoch passive Haltung ist nun in eine ablehnende gekippt: Der gegenwärtige Bildschutz im Medienbereich sei durch das geltende Urheber- und Lauterkeitsrecht ausreichend geregelt. Indem sie *de facto* den Lichtbildschutz zwar praktizieren, ihn *de jure* jedoch nicht wollen, schaffen sich die mit Anwälten gut vertretenen Medienhäuser eine hervorragende Ausgangslage in einem allfälligen Prozess mit einem Fotografen. So hat z.B. Ringier im eingangs erwähnten „Hayek-Fall“ einen Fotografen in die Knie gezwungen, der sich dagegen zu wehren gewagt hatte, dass die *Schweizer Illustrierte* eine seiner Fotografien der Familie Hayek publizierte, obwohl er dies – als vermeintlicher Inhaber der Urheberrechte – dem Verlag explizit untersagt hatte. Der Schlüssel zu Ringiers Erfolg vor Gericht lag in der „bewährten“ Schutzlücke des schweizerischen Rechts: Der Richter hat, der herrschenden Rechtsprechung folgend, das Bild als *nicht individuell gestaltet* eingestuft und damit als Freiwild deklariert. In diesem Fall besteht nun insofern Rechtssicherheit, als der Fotograf weiss, dass er an diesem von ihm erstellten Bild keine Rechte hat und auch nie irgendwelche gehabt hat.

Von Dogmatikern und Praktikern

Dass ein Fotograf an den Resultaten seiner Arbeitsleistung keine Rechte haben soll, wenn sein Bild nicht *individuell gestaltet* ist, und dieses damit von jedermann und für jeden beliebigen Zweck verwertet und überdies inhaltlich verändert werden darf, macht allerhöchstens noch für die strengen Dogmatiker unter den Urheberrechtsspezialisten Sinn. In der Praxis im digitalisierten Bildermarkt überwiegt (übrigens auch bei Ringier) der gesunde Menschenverstand, wonach immer noch der «Urheber» einer Fotografie entscheiden darf, wofür und zu welchem Preis sein Produkt genutzt werden darf. Genauso wie man im Baumarkt seine Backsteine mit dem Argument, diese seien zu wenig individuell gestaltet, auch nicht gratis abholen kann.

Abschied vom unseligen Kriterium der individuellen Gestaltung

Dass ein Rechteclearing nötig ist, bevor ein Nutzer (Presse-)Fotografien verwertet, hat auch der Bundesrat erkannt und im erläuternden Bericht zum vorgeschlagenen Art. 37a E-URG darauf hingewiesen, dass er nun diese „*ungerechtfertigte Schutzlücke*“ schliessen wolle. Bei Pressefotografien stünde das *Motiv* im Vordergrund und nicht die *Individualität der Gestaltung*, deshalb sollen Pressefotografien geschützt sein, solange diese für die aktuelle Berichterstattung von *Interesse* sind. Mit dieser konzeptionellen Überlegung entledigt er sich bezüglich der Schutzvorsatzsetzung von (Presse-)fotografien endlich des unseligen Kriteriums der *individuellen Gestaltung* und priorisiert den so genannten *Nutzeransatz*. Dieser besagt, dass ein Produkt vor unerlaubtem Zugriff geschützt sein soll, weil an ihm ein potenzielles Nutzungsinteresse besteht. Dabei darf nie vergessen gehen, dass der leistungsrechtliche Schutz sich immer nur auf ein *konkret vorliegendes Bild* beschränkt und jedermann ein identisches Bild selber erstellen darf, dies im Gegensatz zu nach Art. 2 URG geschützten Fotografien, die nicht nachgeahmt werden dürfen. Für Fotografien – nicht nur Pressebilder – wäre ein genereller Schutz zudem besonders wichtig, weil mit der totalen Digitalisierung des Bildermarktes die früher bestehenden Nutzungshindernisse (Negative waren beim Fotografieren, Kopien kosteten Geld und waren schlechter als das Original) weggebrochen sind. Zudem lassen sich Fotografien nicht wie Filme oder Musik im Internet als kurze und damit kaum verwertbare Ausschnitte zeigen, sondern sie müssen als ganze Bilder und in einer für das Internet nutzbaren Qualität präsentiert werden.

Das IGE hat also mit seinen grundsätzlichen Überlegungen (weg vom Kriterium der individuellen Gestaltung, hin zum Nutzeransatz) genau jenen Richtungswechsel vollzogen, der das Potenzial hat, die Blockade beim Schutz von Fotografien zu lösen und endlich die erhoffte Rechtssicherheit zu schaffen. Der letzten Winter präsentierte Art. 37a E-URG wäre mit Sicherheit im Parlament chancenlos, doch das IGE lässt sich hoffentlich davon nicht entmutigen. Gute Früchte erlangen ihre Reife bekanntlich im Herbst, und falls das IGE zur Überzeugung gelangt, man könnte das Problem einfacher und günstiger mit Importfrüchten lösen, stünde folgender Artikel zum Thema Lichtbildschutz bereit:

1 Lichtbilder sind Fotografien, sowie ähnlich wie Fotografien hergestellte Erzeugnisse, die in Bezug auf die Gestaltung keinen individuellen Charakter aufweisen und deshalb vom Schutz nach Art. 2 URG ausgeschlossen sind. Für sie gelten die Art. 9-28 URG sinngemäss.

2 Nachahmungen von Lichtbildern sind erlaubt.

Zugegeben: von Deutschland abgekupfert. Gesetze unterliegen jedoch nicht dem URG. Sieben weitere europäische Staaten leben gut mit einem solchen Leistungsschutzrecht, die anderen europäischen Staaten schützen aufgrund der EU-Richtlinie 2006/116 faktisch praktisch jede von einem Menschen gemachte Fotografie als Werk.

Schweiz, worauf wartest du noch?

Zusammenfassung In der Schweiz sind Fotografien, die nicht individuell gestaltet sind, vor Bilderklau nicht geschützt, weder urheberrechtlich, noch, wie Gerichtsentscheide zeigen, lauterkeitsrechtlich. Bei der laufenden Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) will der Bundesrat diese „ungerechtfertigte Schutzlücke“ nun schliessen. Doch die im Entwurf vorgeschlagene Spezialbestimmung Art. 37a für Pressefotografien wurde in der Vernehmlassung von allen Seiten zerzaust – zu Recht, findet der Autor. Er tritt für einen Lichtbildschutz ein, mit dem Deutschland und andere europäische Länder seit Jahren gut leben.

Simon Canonica, lic.iur., Rechtsanwalt, war von 1996 – 2016 Rechtskonsulent der Redaktionen der Tamedia AG und zuvor während fünf Jahren als Redaktor beim Tages-Anzeiger tätig.
simon.canonica@gmail.com

25 Jahre Medienrecht: Konstanten und Variablen

Teil I: Verrechtlichung

Wie Prozesse, laufende und drohende, das Medienschaffen beeinflussen

Résumé Dans la première partie de la rétrospective « un quart de siècle de droit des médias », l'auteur constate une judiciarisation du journalisme bien que le nombre de procédures ait diminué. Ceci est dû au fait que les résultats des procédures en matière de droit des médias ne satisfont généralement aucune des parties. C'est pourquoi, dans la plupart des cas, une solution extrajudiciaire est cherchée et souvent trouvée. La judiciarisation se trouve plutôt dans le fait que les tribunaux saisis argumentent de manière très limitée car ils sont de plus en plus opprimés par des pensées juridiques. En outre, après mais aussi avant une publication, la pression augmente eu égard à la menace des démarches juridiques. Vu la situation financière dans la branche des médias, il est devenu plus difficile d'y résister.

Einleitung

Die Klage über die so genannte Verrechtlichung des Journalismus hörte ich in meiner 25jährigen Tätigkeit¹ von Medienschaffenden immer wieder. Es gibt sie, aber ganz so arg ist es meines Erachtens nicht. Das hat wenig mit der Einsicht der Richter, der Anwälte oder auch des Gesetzgebers zu tun, Medien müssten möglichst frei arbeiten können, und noch weniger mit deren Respekt vor der journalistischen Arbeit, auch wenn sich in Sonntagsreden Politiker neuerdings gerne „Charlie“ nennen und medienrechtliche Urteile oft mit schönen Textbausteinen beginnen, welche die Funktion der Medien als „public watchdog“ hervorheben. Ich sehe zwei Aspekte der Verrechtlichung: jene durch Prozesse und Gerichtsurteile und jene durch gesetzliche Bestimmungen. Gegenstand des Teils I meines Rückblicks auf ein Vierteljahrhundert Medienrecht ist die erstere.

1. Rückgang der Anzahl Prozesse

1996, als die Tamedia noch die TA-Media war, und es weder 20 Minuten gab noch der „Bund“, die Berner Zeitung und die zahlreichen Zürcher Regionalzeitungen zur Tamedia gehörten, liefen Mitte Jahr 29 medienrechtliche Prozesse. Bis zur Jahrtausendwende waren wir gut bei 20 hängigen Fällen, ein weiteres Jahrzehnt später bei rund einem Dutzend! Seither ist die Zahl in der Deutschschweiz konstant geblieben, bei leicht steigender Tendenz, auch weil jüngst vermehrt Klagen aus dem Ausland eingehen.²

Gründe dafür gibt es mehrere: Einige davon sind Konstanten. Prozesse waren schon immer kostspielig. Und die Gerichtsgebühren und Prozessentschädigungen sind in den letzten 25 Jahren mindestens so sehr angestiegen wie die Teuerung. Dann ist die Justiz in dieser Zeitspanne im Gegensatz zu den meisten anderen Lebensbereichen nicht schneller geworden. Wen aber interessiert nach Jahren noch, ob eine Publikation rechtlich zulässig war oder nicht, zum Beispiel nach 6 Monaten ein Entscheid über eine Gegendarstellung – erlebt im Kanton Luzern! Dass Betroffene für Prozesse gegen Medienpublikationen viel Geld und viel Geduld brauchen, spielt Medienhäusern unbestreitbar in die Hände und erleichtert gelegentlich gütliche Einigungen.³

In zweierlei Hinsicht habe ich aber Veränderungen beobachtet: Vor allem weil Prozesse erst sehr spät Ergebnisse liefern, wählen Betroffene vermehrt andere Wege wie Druckausübung, PR-Aktionen und Reaktionen auf andern Kanälen wie Pressecommuniqués und soziale Medien. Zudem sind Redaktionen beim heutigen Spardruck offener für Lösungen, die weniger kosten als Prozesse. Ich komme darauf noch zu sprechen.⁴

2. Verrechtlichung bei der Behandlung von Fällen

In einer statistisch nicht erfassbaren Hinsicht mache ich eine wachsende Verrechtlichung aus, nämlich in⁵ der Art, wie die Justiz medienrechtliche Streite behandelt. Schon immer war der Massstab, den Gerichte an die

Medienarbeit anlegen, streng. Es gehörte schon vor 25 Jahren bei den Richtern zum guten Ton, über alle Medien-erzeugnisse unter dem Niveau des Echos der Zeit oder der NZZ die Nase zu rümpfen. Jüngere Urteile und Verhandlungen, denen ich beiwohnte, zeigen mir aber, dass in den Gerichtsstuben immer weniger über die sich rasch wandelnde Medienrealität reflektiert wird und kaum Verständnis vorhanden ist für den herrschenden finanziellen und zeitlichen Druck – alles nicht Entwicklungen, die ich gutheisse, aber denen sich Medienschaffende nicht entziehen können. Wenn man gelegentlich liest, wie in Urteilen Texte seziert werden, merkt man, dass sich die Justizbeamten nicht vorstellen können, dass man in Redaktionen nicht Zeit hat, stundenlang an Formulierungen herumzudrechseln oder zu jedem Nebensatz eine Dissertation zu konsultieren.

- 6 Spuren hinterlassen vielleicht auch die in Prozesseingaben ständig heruntergeleiteten Vorurteile, wie sensationsgeil, unsorgfältig, rücksichtslos Journalisten vorgingen, unterlegt durch den immer gleichen belesen wirkenden Hinweis auf Bölls Katharina Blum. Jedenfalls erlebte ich es sehr oft, dass Richter schon fast selbstverständlich davon ausgingen, dass die Kläger die armen Opfer und die Journalisten die bösen Täter sind. Ich vermute, das habe damit zu tun, dass in Zeiten der Personalisierung der Berichterstattung sich die Richter besser in die Rolle eines künftigen Medienopfers einfühlen können als in jene eines Verlegers oder Journalisten. Wo sich, wie bei Klagen wegen Persönlichkeitsverletzung, dem Gericht ein Ermessensspielraum öffnet, muss die Klägerseite schon ausserordentlich unangenehm auftrumpfen, damit sich dieser zu ihren Ungunsten auswirkt.

3. Visionslose Rechtsverwalter

- 7 Eine weitere Beobachtung der letzten 25 Jahre beschränkt sich nicht auf Medienrechtsprozesse: Ich erlebte Richter und Richterinnen zunehmend als visionslose Rechtsverwalter, bei denen die Erledigung Priorität hat (gute Zahlen in der Statistik fördern das Fortkommen) und die in erster Linie ein Urteil fällen wollen, das «oben» gefällt. Es greift eine eigentliche Disclaimer-Mentalität um sich: Ja keinen Fehler machen, ja nichts tun, was einem später vorgeworfen werden und die Karriere beeinträchtigen könnte. Sperrige Richterpersönlichkeiten wie alt-Bezirksrichter Bitterli, die nicht bei jedem Zwischenentscheid auf mögliche Schelten durch Oberinstanzen geschieht haben, sind rar geworden. Vor Gericht oder bei Einvernahmen begegnete ich vor allem beflissenen Beamtentypen, denen die Inspiration und gelegentlich auch ein über die Justizwelt hinausreichender Horizont abzugehen schien.

4. Juristisches Denkkorsett

- 8 Um wieder zu den Medienfällen zurückzukehren: Ich vermisste und vermisse Entscheide, die das enge juristische Denkkorsett sprengen, etwa bei der Auslegung des rechtlich relevanten Verständnisses des so genannten Durchschnittslesers in Medientexten, das meist rein juristisch abgehandelt wird, allenfalls noch mit etwas Brockhaus ausstaffiert.
- 9 Besonders deutlich zeigten mir dies die Entscheide aller drei Instanzen im Straffall zur Berichterstattung über die Pseudoastronautin aus dem Toggenburg, welche der TA 2010 entlarvt hatte. Dieser Fall endete für mich mit der schmerzlichsten Niederlage meiner Amtszeit. Der TA hatte die Dame – mit meinem Segen, wie ich bekenne – als Hochstaplerin bezeichnet. Alle Instanzen legten den Begriff in einer Weise aus, wie er nur einem Juristenhirn entspringen kann. Man ist in keinem der drei Urteile der Frage nachgegangen, mit welchem Inhalt nicht juristisch vorbelastete Durchschnittsleser, z.B. Literaturliebhaber, die Manns Felix Krull kennen, den Begriff füllen könnten. Diese juristische Warte sagt: Nur wer sich krimineller Machenschaften bedient, darf Hochstapler genannt werden (BGE 6B_8/2014). Der Durchschnittsleser ist, wie es Kollege Christoph Born schon vor Jahren in einem Aufsatz auf den Punkt gebracht hat, niemand anders als der urteilende Richter mit seinem Erfahrungshintergrund. Ich weiss, ich präsentiere mich hier als schlechter Verlierer, aber die aufs Juristische reduzierte Figur des so genannten Durchschnittslesers stellt für mich eine unerfreuliche Verrechtlichung der Medienarbeit dar.
- 10 Dass es auch anders geht bzw. ging, zeigt das Urteil, das mir in all den Jahren am meisten Freude gemacht hat, jenes des Obergerichts Zürich in Sachen Stefanie von Monaco/Franco Knie. Dieses ist allerdings mittlerweile 13 Jahre alt (Medialex 2/2003, S. 119). Es ging um eine mit „Demontage“ übertitelte Bild-Collage in der inzwischen eingestellten Zeitschrift FACTS. Diese zeigte die Prinzessin und den Zirkusdirektor, die damals ein Pärchen waren, in durchaus anzüglicher Weise, was zu einer Privatstrafklage wegen Ehrverletzung führte. Im Gegensatz zur im oben kritisierten, engen Rahmen argumentierenden Vorinstanz fand das Obergericht, der wahre Kern der Darstellung sei die Aussage, dass die Beziehung der Ankläger eine sexuelle Ebene aufweise und dass die Verwendung des Wohnwagens als Ort des Geschehens sich auf den wahren Umstand beziehe, dass ein solches Heim zu einem Zirkus-Tross gehöre. Alles andere sei „für das massgebliche Durchschnittspublikum erkennbare Fiktion, Übertreibung, Zuspitzung“ (Urteil SB02136 der II. Strafkammer des OGZH vom 31.1.2003).

5. Druck im Vorfeld von Publikationen (superprovisorische Massnahmen)

Merklich zugenommen haben die Druckversuche möglicher Betroffener, und zwar nicht nur im Bereich nachträglicher Korrekturen und Anpassungen, sondern auch und vor allem im Vorfeld von Recherchen. Zunehmend schlagen sich Medienschaffende schon vor der Publikation mit abmahnenden Anwälten und powernden PR-Leuten herum, welche mit unterschiedlich furchterregender Drohkulisse oder mit umfangreichen Ablenkungsmanövern – gerne mit Kopie an Geschäftsleitung und/oder Verleger - versuchen, den Redaktionen Publikationen auszureden oder belastendes Material umzudeuten. Und die PR-Leute sind nicht selten frühere Redaktionskollegen. 11

Ein wenig mitspielen mag dabei auch, dass heute – und das sehe ich als Fortschritt – mögliche Betroffene früher und meist auch umfassender angehört werden als noch vor 20 Jahren, als sich Redaktionen gelegentlich darauf kapriziert hatten, Betroffene so spät zu kontaktieren, dass eine vernünftige Reaktion schwierig und vor allem ein superprovisorisches Publikationsverbot zu erwirken nicht mehr möglich war. 12

Wenn wir schon bei den Superprovisorischen sind, komme ich zu einer weiteren Konstante: In all den Jahren sind sehr viel weniger vorsorgliche Publikationsverbote ergangen als man aufgrund der Bekanntheit dieser Massnahme meinen könnte, im Schnitt 1-2 pro Jahr. Daran hat der Umstand, dass man auf die soeben beschriebenen Tricks heute meist verzichtet, wenig geändert. 13

6. Einfluss laufender Verfahren

Nicht zu unterschätzen ist sodann der Einfluss laufender Prozesse auf die Berichterstattung. Der betroffene Journalist oder die betroffene Journalistin muss bei der Abwehr der Ansprüche mithelfen, was Zeit bindet, die dann für weitere Recherchen nicht zur Verfügung steht. In den 80er und 90ern hat der damals Schlagzeilen produzierende VPM den TA mit Verfahren in einem Umfang eingedeckt, wie es seither zum Glück nie mehr vorgekommen ist. Der arme Autor und Sektenspezialist Hugo Stamm verbrachte Tage damit, für die Prozesse Unterlagen zu beschaffen. 14

Generell neigt man zur Vorsicht, wenn Prozesse laufen. Man will sich nicht zusätzlichen Ärger einhandeln. Die Klage als Prävention quasi. Deshalb erscheint z.B. heute kaum mehr eine Zeile über Carl Hirschmann, ohne dass die Redaktionen sich beim Rechtsdienst vergewissern, was riskiert werden kann und was nicht. Damit sind wir beim umfangreichsten Prozess meiner Amtszeit, dem Fall Hirschmann. Gottlob waren Monsterprozesse eher selten, was dann wieder eine Konstante wäre. 15

7. Monsterprozesse

Der letzte Prozess vergleichbaren Ausmasses hielt den Tages-Anzeiger in den Neunzigern auf Trab: die Klagen des alt-Bundesratsgatten Hans.W.Kopp und der Shakarchi-Trading. Mehr oder weniger würdiger Nachfolger auf dieser Klaviatur ist Milliardärer Carl Hirschmann, der für sich den quantitativen Klagerekord beanspruchen kann. Eingeklagt wurden rund 140 Publikationen diversester Tamedia-Redaktionen, ausgebreitet in einer rund 200seitigen Klageschrift. Entsprechend dauert der Prozess, der auf Publikationen von Ende 2009 und Anfang 2010 zurückgeht, nun schon über 5 Jahre, und er hat nach zwei Urteilen des Handelsgerichts Zürich und einem des Bundesgerichts schon mal Gerichtskosten von gegen 100'000 CHF produziert, von den Anwaltskosten ganz zu schweigen. Angesichts des laufenden Verfahrens und der mir deshalb fehlenden Distanz verzichte ich hier auf Polemik. Nur so viel: Ein kleineres Medienunternehmen könnte man mit einer solchen Klage in den Ruin treiben. Gerade in grossflächigen Prozessen gibt es selten klare Sieger, und die gerichtlich zugesprochenen Prozessentschädigungen reichen auch dem Sieger kaum zur Deckung des Aufwandes. 16

8. Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation auf Prozesse

Und damit sind wir bei einem weiteren, wichtigen Aspekt: der wirtschaftlichen Situation des Journalismus. Es wird gespart und gespart, was ich sehr bedauere, obwohl ich natürlich einräumen muss, dass die Erträge der Medienunternehmen für redaktionelle Erzeugnisse rasant abnehmen und man davor die Augen nicht verschliessen kann. Es ist hier nicht meine Aufgabe, darüber zu sinnieren, wie es hat dazu kommen können und was dagegen zu tun wäre. Ich stelle bloss fest: Die abnehmenden finanziellen Ressourcen der Redaktionen, welche die Rechtskosten zumindest bis zum hohen Selbstbehalt einer allfälligen Haftpflichtversicherung zu tragen haben, führen heute bisweilen dazu, dass man einlenkt, um kostspielige Prozesse zu vermeiden, ja, dass man sogar auf Publikationen oder Recherchen gleich von Anfang an verzichtet, weil man sich die teuren Folgen, die das haben kann, 17

nicht leisten kann und will. Solches freut die Buchhaltung, schadet aber der Glaubwürdigkeit. Der gleiche Mechanismus spielt bei der Frage der Namensnennung. Da lässt man es lieber auch mal dort bleiben, wo die identifizierende Berichterstattung rechtlich riskiert werden könnte.

- 18 Die grössere Furcht vor den Folgen des eigenen Tuns hält Redaktionen nicht nur gelegentlich von heissen Recherchen ab, sondern manchmal zu einer Vorsicht an, die auch ihre guten Seiten hat. Die ganz forschen Schlagzeilen wie «Menschenverachtender Führungsstil», «Gier liegt in ...s Naturell» «Schweizer Bank hilft Massenmördern» (alles Beispiele aus früheren Berichten), gibt es kaum mehr, und das ist gut so, denn eine gute Geschichte – hier argumentiere ich mehr journalistisch als juristisch - lebt nicht von den bissigen Adjektiven und saloppen Schuldzuweisungen, sondern von den Fakten. Überzeugen sie, ist die Leserschaft mündig genug, um selber die nötigen Schlüsse zu ziehen. Vor Wörtern wie „dubios“, „skandalös“, „Machenschaften“ hatte ich immer abgeraten. Oft werden solche Qualifikationen zu Stolpersteinen für gute Geschichten, denn sie ermöglichen es dem Betroffenen, von der Sache abzulenken und mit der Kritik an der Wortwahl zu punkten. Die kritischen LeserInnen unter Ihnen werden sagen: Und warum hat er dann die „Hochstaplerin“ durchgelassen? Und ich antworte: Ja, davon hätte ich wohl abraten sollen.

9. Schluss

- 19 Eine Verrechtlichung des Medienschaffens lässt sich mathematisch nicht nachweisen, dennoch gibt es sie, auch wenn die Zahl der Prozesse wegen der langen Dauer, den hohen Kosten und letztlich wegen weitgehender Unerspriesslichkeit zurückgegangen ist. Es wird wohl weniger prozessiert, dafür aber mehr rechtlich argumentiert und Druck ausgeübt, was neben den soeben beschriebenen Faktoren aber auch damit zusammenhängen mag, dass in den letzten Jahren eine generelle Verrechtlichung der Lebensumstände in Gang gekommen ist, der sich der Journalismus nicht entziehen kann.
- 20 Im zweiten Teil des Rückblicks (der im nächsten Newsletter erscheint) wird von Einschränkungen des Journalismus durch gesetzliche Hürden, von der veränderten Fehlerkultur und den Auswirkungen der Digitalisierung auf das Medienrecht die Rede sein.

Zusammenfassung Im ersten Teil des Rückblicks auf ein Vierteljahrhundert Medienrecht stellt der Autor eine Verrechtlichung des Medienschaffens fest. Zwar hat die Zahl von Gerichtsverfahren abgenommen, was darauf zurückzuführen ist, dass die Ergebnisse von Medienprozessen in der Regel keine Seite befriedigen, weshalb häufig eine aussergerichtliche Lösung gesucht und oft gefunden wird. Die Verrechtlichung zeigt sich mehr darin, dass Gerichte, wo sie angerufen werden, zunehmend eingeengt in juristischen Denkkorsetts argumentieren und dass vermehrt sowohl nach als auch im Vorfeld von Publikationen mit der Androhung juristischer Schritte und anderer Konsequenzen Druck gemacht wird, dem zu widerstehen angesichts der angespannten Finanzlage in der Medienbranche schwieriger geworden ist.

Urteile sind «grundsätzlich generell bekanntzugeben»

Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2016 (1C_123/2016)

Les tribunaux doivent également proclamer des jugements qui ne sont pas encore entrés en force. Ceci est imposé par la publicité de la justice garantie par la Constitution (art. 30 al. 3 Cst.). La limitation de la consultation des jugements entrés en force est en opposition avec la transparence de l'activité de la justice et complique le contrôle efficace par les médias. Selon le Tribunal Fédéral, les jugements doivent en général être publiés ou mis à disposition. Les exceptions au principe de publication doivent être mentionnées dans une loi au sens formel. Les efforts liés à l'anonymisation ne constituent pas une raison objective pour justifier un refus général de la consultation. Le droit à la consultation des jugements, basé dans la Constitution, inclue en général le jugement entier avec les faits, les considérations juridiques et le dispositif. Selon le Tribunal Fédéral, la notification orale du jugement, la mise à disposition sur place, la publication sur internet et l'envoi postal d'une copie du jugement sur demande sont considéré comme équivalent à la prononciation publique. Afin de déterminer si une forme choisie répond au sens et au but du principe de prononciation il convient de prendre connaissance des jugements.

Gerichte müssen auch nicht rechtskräftige Urteile verkünden. Dies gebietet die in der Verfassung garantierte Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV). Die Beschränkung der Einsicht auf rechtskräftige Urteile widerspricht der Transparenz der Justiztätigkeit und erschwert deren wirksame Kontrolle durch die Medien. Urteile sind gemäss Bundesgericht generell bekanntzugeben oder zur Kenntnisnahme bereitzuhalten. Ausnahmen vom Verkündungsgebot müssen in einem Gesetz im formellen Sinn festgehalten sein. Der mit der Anonymisierung verbundene Aufwand stellt keinen sachlichen Grund für eine generelle Verweigerung der Einsicht dar. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen umfasst grundsätzlich das gesamte Urteil mit Sachverhalt, rechtlichen Erwägungen und Dispositiv. Mündliche Urteilsbekanntgabe, Auflage vor Ort, Publikation im Internet und postalische Zustellung einer Urteilkopie auf Gesuch hin gelten gemäss Bundesgericht als gleichwertig zur öffentlichen Verkündung. Ob eine gewählte Form dem Sinn und Zweck des Verkündungsgebots genügt, misst sich daran, ob sie die Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile erlaubt.

Stichworte Urteilsverkündung, Justizöffentlichkeit, Kontrollfunktion der Medien, Verkündungsgebot, Anonymisierung, Urteilsbekanntgabe

Bestimmungen Art. 30 Abs.3 BV

Das Bundesgericht betont in einem Leitentscheid erneut die grosse Bedeutung der Justizöffentlichkeit und der Justizkontrolle. Es zwingt die Bündner Gerichte (und die gesamte Schweizer Justiz), auch nicht rechtskräftige Entscheide zu verkünden.

Sachverhalt (Zusammenfassung)

A. Mit Schreiben vom 8. Februar 2016 beantragte A., Journalistin und Redaktorin des Regionalstudios Chur des SRF Schweizer Radio und Fernsehens, beim Kantonsgericht von Graubünden unter Hinweis auf Art. 30 Abs. 3 BV und Bezugnahme auf BGE 139 I 129 die Zustellung von zwei Urteilen des Kantonsgerichts von Graubünden vom 3. März 2010 und vom 29. Januar 2016 in anonymisierter Form. Die beiden Urteile sind in Zusammenhang mit einem Unfall auf der Skeletonbahn "Cresta Run" vom 25. Januar 2008 ergangen. Der Präsident des Kantonsgerichts von Graubünden wies dieses Gesuch am 10. Februar 2016 ab.

B. Mit Eingabe vom 10. März 2016 führen die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, Zweigniederlassung SRF Schweizer Radio und Fernsehen, und A. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht. Sie beantragen, die Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden vom 10. Februar 2016 sei aufzuheben und ihr Gesuch vom 8. Februar 2016 um Zustellung respektive Einsicht in die Urteile des Kantonsgerichts von Graubünden vom 3. März 2010 und vom 29. Januar 2016 betreffend den Unfall auf dem "Cresta Run" vom 25. Januar 2008 sei gutzuheissen. Der Präsident des Kantonsgerichts von Graubünden beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Erwägungen (Zusammenfassung)

3.

3.1. Gemäss Art. 30 Abs. 3 BV sind Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

3.2. Der Präsident des Kantonsgerichts von Graubünden begründete die Gesuchsabweisung in seinem Schreiben vom 10. Februar 2016 zusammenfassend damit, dass nach der Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden sämtliche Urteile nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Bestätigung durch das Bundesgericht in anonymisierter Fassung im Internet publiziert würden, sofern keine übergeordneten Interessen entgegen stünden. Das Urteil vom 29. Januar 2016 sei noch nicht rechtskräftig und werde deshalb (noch) nicht publiziert und auch nicht zugestellt bzw. herausgegeben. Um dem Aktualitätsbedürfnis der Beschwerdeführerin 2 nachzukommen, fasste der Präsident des Kantonsgerichts von Graubünden den Entscheid vom 29. Januar 2016 und die hauptsächlichen Urteils motive in seinem Schreiben vom 10. Februar 2016 kurz zusammen und hielt fest, aus Art. 30 Abs. 3 BV ergäben sich keine weitergehenden Ansprüche, wie namentlich ein Anspruch auf Zustellung einer Urteilkopie.

Das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 3. März 2010 in der gleichen Sache betreffend führte der Präsident aus, dieses Urteil sei vom Bundesgericht mit Urteil 6B_800/2010 vom 24. Februar 2011 aufgehoben und zur Neuurteilung zurückgewiesen worden. Dem Entscheid komme somit keinerlei Rechtswirkung mehr zu; er sei rechtlich gesehen nicht mehr existent. Demzufolge sei auch nicht ersichtlich, inwiefern daran im Nachhinein noch ein öffentliches Interesse bestehen sollte.

3.3. Die Begründung der Vorinstanz, mit welcher sie die Herausgabe des Urteils vom 3. März 2010 abgelehnt hat, gilt nach der Aufhebung des Urteils vom 29. Januar 2016 auch für dieses. Aus den Erwägungen der Vorinstanz ergibt sich weiter, dass sie nicht nur eine postalische Zustellung (vgl. insoweit Urteil 1C.252/2008 vom 4. September 2008 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 124 IV 234 E. 3e S. 240), sondern ganz generell die Kenntnisgabe der beiden Urteile verweigert hat, da nach der Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden sämtliche noch nicht rechtskräftigen oder auf Anfechtung hin aufgehobenen Urteile nicht veröffentlicht und nicht herausgegeben werden.

3.4. Die Beschwerdeführerinnen rügen eine Verletzung von Art. 30 Abs. 3 BV. Das Prinzip der Justizöffentlichkeit im Allgemeinen und der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung im Besonderen beschränkten den Zugang nicht auf rechtskräftige Urteile. Mit ihrer Praxis, welche sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen lasse, werde eine aktuelle Gerichtsberichterstattung verunmöglicht, da bis zum Vorliegen eines letztinstanzlichen Entscheids meist viel Zeit verstreiche. Werde ein erst- oder zweitinstanzliches Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben, so sei es der Gerichtsöffentlichkeit und damit der Justizkritik sogar gänzlich entzogen. Die Kontrollfunktion der Medien aber gelte voraussetzungslos und sei nicht auf rechtskräftige Urteile beschränkt. Zusammenfassend sei die Praxis der Vorinstanz gleichbedeutend mit einer Aufhebung des Prinzips der Justizöffentlichkeit für einen Teil der Rechtspflege. Sie führe daher zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen partiellen bzw. zumindest zeitlich beschränkten Kabinettsjustiz.

3.5. Das Bundesgericht hat sich in BGE 139 I 129 E. 3.3 ff. eingehend mit der Auslegung von Art. 30 Abs. 3 BV und dessen Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung auseinandergesetzt:

3.5.1. Art. 30 Abs. 3 BV verankert das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit. Diese erlaubt Einblick in die Rechtspflege und sorgt für Transparenz gerichtlicher Verfahren. Damit dient sie einerseits dem Schutze der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Andererseits ermöglicht die Justizöffentlichkeit auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird. Die Justizöffentlichkeit bedeutet eine Absage an jegliche Form der Kabinettsjustiz, will für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Der Grundsatz ist von zentraler rechtsstaatlicher und demokratischer Bedeutung. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt. Im Ausmasse der garantierten Justizöffentlichkeit bilden Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich zugängliche Quellen im Sinne der Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 3 BV.

Der Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann. Die öffentliche Urteilsverkündung will in spezifischer Weise Geheimjustiz ausschliessen, Transparenz der Justiztätigkeit im demokratischen Rechts-

staat fördern und Vertrauen in die Rechtspflege schaffen. Entsprechend der Marginale von Art. 30 BV gilt das Gebot der öffentlichen Verkündung nach Art. 30 Abs. 3 BV für alle gerichtlichen Verfahren. Die öffentliche Urteilsverkündung ist im Sinne der Publikums- und Medienöffentlichkeit primär für nicht direkt am Verfahren beteiligte Dritte von Bedeutung. Öffentliche Urteilsverkündung bedeutet, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertretern verkündet wird. Darüber hinaus dienen weitere Formen der Bekanntmachung dem Verkündungsgebot, wie etwa öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet. Sie sind im Einzelnen anhand von Sinn und Zweck des Verkündungsgebots daraufhin zu beurteilen, ob sie die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile erlauben (vgl. zum Ganzen BGE 139 I 129 E. 3.3 S. 133 f. mit Hinweisen).

3.5.2. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen erstreckt sich grundsätzlich auf das ganze Urteil mit Sachverhalt, rechtlichen Erwägungen und Dispositiv. Die Kenntnisnahme von Urteilen ist nicht von einem besonderen schutzwürdigen Informationsinteresse abhängig. Vielmehr ergibt sich das schutzwürdige Informationsinteresse bei Medien ohne Weiteres aus deren Kontrollfunktion. Allein schon die mit der Justizöffentlichkeit verbundene Möglichkeit der Kontrolle der Justiz vermag auch ohne weitere Begründung ein hinreichendes Einsichtsinteresse zu begründen. Der Anspruch auf Kenntnisnahme gilt jedoch nicht absolut. Er wird begrenzt durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen und öffentlichen Interessen. Sein Umfang ist im Einzelfall unter Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu bestimmen. Zu wahren ist insbesondere der Persönlichkeitsschutz der Prozessparteien. Daraus folgt, dass die Kenntnisgabe von Urteilen unter dem Vorbehalt der Anonymisierung steht (vgl. zum Ganzen BGE 139 I 129 E. 3.6 S. 136 f.).

3.6. Die weiteren Formen der Bekanntgabe von Urteilen (vgl. E. 3.5.1 a.E.) sind nicht subsidiär, sondern gehören angesichts der Zweckausrichtung gleichwertig zur öffentlichen Verkündung. Zusätzlich zu den genannten Beispielen ist auch an die nachträgliche Gewährung der Einsicht auf Gesuch hin zu denken. Die einzelnen Formen können miteinander kombiniert werden und sind in ihrer Gesamtheit am Verkündungs- und Transparenzgebot zu messen (vgl. Gerold Steinmann, in: St. Galler Kommentar BV, 3. Aufl. 2014, Art. 30 N. 66). Bei der mündlichen Bekanntgabe von (anfechtbaren) Urteilen am Ende des erst- oder zweitinstanzlichen Verfahrens liegt es in der Natur der Sache, dass diese Urteile noch nicht rechtskräftig sind. Weshalb sich die weiteren, gleichwertigen Formen der Bekanntgabe generell auf rechtskräftige Urteile beschränken sollten, wie dies der Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden entspricht, ist nicht einsichtig.

Im Unterschied zum Kantonsgericht von Graubünden veröffentlichen denn auch die eidgenössischen Gerichte - d.h. das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundespatentgericht - grundsätzlich alle Urteile, auch wenn diese noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Art. 3 ff. des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information vom 24. Januar 2012 [SR 173.711.33]; Art. 4 ff. des Informationsreglements für das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [SR 173.320.4]; Art. 3 f. des Informationsreglements für das Bundespatentgericht vom 28. September 2011 [IR-PatGer; SR 173.413.4]; siehe auch Daniel Hürlimann, Publikation von Urteilen durch Gerichte, in: *sui-generis* 2014, S. 84 ff.). Das Obergericht des Kantons Zürich publiziert ebenfalls sämtliche Entscheide im Internet, auch wenn diese noch beim Bundesgericht hängig und damit noch nicht rechtskräftig sind (Andrea Schmidheiny, Die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips am Zürcher Obergericht und an den Bezirksgerichten, in: "Justice - Justiz - Giustizia" 2012/2, Rz. 14; vgl. auch § 4 des Reglements der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. September 2011 über die Publikation von Entscheiden des Obergerichts).

3.7. Wie dargelegt (vgl. E. 3.5.2), gilt der Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen nicht absolut. Neben der erwähnten Einzelfallabwägung sind in beschränktem Ausmass grundsätzliche Ausnahmen vom Verkündungsgebot aus gewichtigen Gründen des Persönlichkeitsschutzes oder der Verfahrensgeheimhaltung denkbar (bspw. Schutz der Interessen Jugendlicher sowie Verfahren über Ehestreitigkeiten und die Vormundschaft über Kinder). Diese Ausnahmen sind in einem Gesetz im formellen Sinn festzusetzen (vgl. zum Ganzen Steinmann, a.a.O., Art. 30 N. 67). Die Vorinstanz führt indes keine solchen gewichtigen entgegenstehenden Interessen an und ihre Praxis hat weder eine Grundlage in einem kantonalen Gesetz (vgl. insb. Art. 15 f. des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 16. Juni 2010 [GOG/GR; BR 173.000]), noch lässt sie sich auf Art. 69 ff. StPO stützen. Den Geheimhaltungsinteressen der Prozessbeteiligten kann im vorliegenden Fall durch Anonymisierung Rechnung getragen werden (vgl. hierzu Steinmann, a.a.O., Art. 30 N. 68). Der mit der Anonymisierung verbundene Aufwand stellt keinen sachlichen Grund für eine generelle Verweigerung der Einsicht dar.

3.8. Die Rügen der Beschwerdeführerinnen erweisen sich als stichhaltig. Mit ihrer Praxis, die Einsicht auf rechtskräftige Urteile zu beschränken, untergräbt die Vorinstanz die Kontrollfunktion der Medien. Bei schriftlich geführten Verfahren ohne mündliche Urteilsverkündung wird eine zeitnahe Gerichtsberichterstattung ausgeschlossen. Bei von der Rechtsmittelinstanz aufgehobenen Urteilen wird den Medien eine Kenntnisnahme sogar

gänzlich verunmöglicht, obwohl sich die Justizkritik auch auf aufgehobene Urteile beziehen kann. Zudem kann die Kenntnis noch nicht rechtskräftiger oder aufgehobener Urteile eine kritische Auseinandersetzung mit späteren Entscheiden in der gleichen Sache erleichtern.

3.9. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Urteile grundsätzlich generell bekanntzugeben oder zur Kenntnisnahme bereitzuhalten sind. Die Praxis der Vorinstanz, die Herausgabe noch nicht rechtskräftiger und aufgehobener Urteile zu verweigern, widerspricht nach dem Gesagten dem Gebot der Transparenz der Rechtspflege und verhindert zumindest partiell eine wirksame Kontrolle der Justiztätigkeit durch die Medien. Sie verletzt deshalb Art. 30 Abs. 3 BV. Die Beschwerdeführerinnen haben vorliegend gestützt auf diese Bestimmung Anspruch darauf, von den umstrittenen, vom Bundesgericht aufgehobenen Urteilen des Kantonsgerichts von Graubünden vom 3. März 2010 und vom 29. Januar 2016 in anonymisierter Form Kenntnis zu erhalten. Eines besonderen schutzwürdigen Informationsinteresses bedarf es hierfür nicht.

4. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. (...)

1

Anmerkungen Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid vom 21. Juni 2016 klar gemacht, dass auch nicht rechtskräftige Urteile grundsätzlich verkündet werden müssen. Deshalb erhält eine SRF-Journalistin Zugang zu zwei nicht rechtskräftigen (da aufgehobenen) Urteilen der Bündner Justiz. Die Praxis des Kantonsgerichts des Kantons Graubünden, die Einsicht auf rechtskräftige Urteile zu beschränken, „untergräbt die Kontrollfunktion der Medien“ (Erw. 3.8). Das ist gemäss Bundesgericht bei jenen Entscheiden besonders stossend, die ohne mündliche Urteilsverkündung im Aktenzirkulationsverfahren gefällt wurden. Würden solche Urteile erst bei Rechtskraft verkündet, werde eine Berichterstattung erst (zu) spät möglich oder gar ganz ausgeschlossen, falls sie von der übergeordneten Instanz aufgehoben werden. Damit werde jede Justizkritik verunmöglicht, denn gerade auch nicht rechtskräftige oder aufgehobene Urteile seien für eine kritische Auseinandersetzung wichtig. Wie zutreffend dieses Argument ist, zeigt gerade der zugrundeliegende Fall „Cresta Run“. Das Bundesgericht hat ihn in der Sache bereits zum zweiten Mal an die Bündner Justiz zur Neubeurteilung zurückgewiesen.

2

Gemäss Bundesgericht gehören die einzelnen Formen der Verkündung – mündliche Bekanntgabe im Gerichtssaal, Auflage des schriftlichen Urteils vor Ort, Publikation im Internet, Bekanntgabe auf Gesuch hin – „gleichwertig zur öffentlichen Verkündung“ (Erw. 3.6). Die mündliche Bekanntgabe eines (anfechtbaren) Entscheids betreffe naturgemäss ein nicht rechtskräftiges Urteil, argumentiert das Bundesgericht. Wieso bei den anderen, nicht mündlichen Formen der Bekanntgabe nur rechtskräftige Urteile öffentlich verkündet würden, sei nicht einzusehen. Deshalb bejaht das Bundesgericht einen generellen Anspruch auf Zugang auch zu nicht rechtskräftigen Urteilen – seien diese nun mündlich verkündet oder nicht.

3

Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV) gilt gemäss Bundesgericht nicht absolut. Er ist gegen den Schutz der Persönlichkeit abzuwägen. Im konkreten Fall kann den Geheimhaltungsinteressen der Prozessbeteiligten Rechnung getragen werden, wenn das Gericht den Entscheid anonymisiert. „Der mit der Anonymisierung verbundene Aufwand stellt keinen sachlichen Grund für eine generelle Verweigerung der Einsicht dar“, halten die Bundesrichter grundsätzlich fest. Anonymisierte Urteile dürften somit in der Regel zugänglich sein. Ausnahmen sind in einem Gesetz im formellen Sinn festzusetzen. Hier verweist das Bundesgericht etwa auf Verfahren über Ehestreitigkeiten, über die Vormundschaft über Kinder oder zum Schutz der Interessen Jugendlicher (Erw. 3.7).

4

Diese höchstrichterliche Argumentation überzeugt grundsätzlich, doch wirft sie Anschlussfragen auf: Ab wann müssen Urteile vor Ort aufgelegt, im Internet oder auf Gesuch bekannt gegeben werden, damit diese Arten der Verkündung „gleichwertig zur öffentlichen Verkündung“ sind? Das Bundesgericht kann hier mit seiner eigenen Praxis der Urteilsveröffentlichung Richtschnur sein: Es legt seine Urteile sieben Tage nach Versand an die Parteien 14 Tage lang im Büro der Journalisten nicht anonymisiert zur Einsicht auf. Ebenfalls sieben Tage nach Versand an die Parteien werden die Urteile in anonymisierter Form im Internet aufgeschaltet. Diese Regelung macht Sinn, denn sie erlaubt den Parteien, das Urteil zur Kenntnis zu nehmen, bevor allfällige Medienberichte erscheinen. Gleichzeitig sichert sie eine zeitnahe Berichterstattung. Durch die differenzierte Handhabung der Anonymisierung können die Medienschaffenden umfassend informiert und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen trotzdem geschützt werden. Diese Regelung in eigener Sache wird den Bundesrichtern bei ihren Entscheiden zu Art. 30 Abs. 3 BV wohl auch immer Vorbild sein und damit die Rechtsprechung prägen.

Für untere Instanzen stellt sich ein zusätzliches Problem: Wie stellen sie sicher, dass die Öffentlichkeit weiss, dass ein Urteil noch nicht rechtskräftig ist? Dazu sind Vermerke auf den aufgelegten Entscheiden sinnvoll und die Unterteilung der Internet-Urteilsdatenbank in eine für rechtskräftige und eine für nicht rechtskräftige Entscheide. Insofern muss das Bundesgericht seinen Entscheid 1C_290/2015 teilweise überdenken. Dieser hält fest, dass die Frage, ob ein Verfahren hängig sei, nicht unter Art. 30 Abs. 3 BV falle. Wenn nämlich auch nicht rechtskräftige Urteile unter Art. 30 Abs.3 BV fallen, muss die Auskunft, ob ein Urteil nach der Verkündung an eine obere Instanz weitergezogen wurde oder nicht, neu auch unter diesen Artikel fallen. Sonst fehlt ein wichtiges Element der Justizöffentlichkeit: die Information, ob ein Urteil Bestand hat.

5

Damit ist der Kern des höchstrichterlichen Leitentscheids umrissen. Einige Erwägungen des Bundesgerichts weisen aber über die konkrete Rechtsfrage des beurteilten Bündner Falles hinaus. So sind gemäss Bundesgericht die Formen der öffentlichen Urteilsverkündung „im Einzelnen anhand von Sinn und Zweck des Verkündungsgebots daraufhin zu beurteilen, ob sie die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile erlauben“ (Erw. 3.5.1). Und apodiktisch hält das Bundesgericht fest, dass „Urteile grundsätzlich generell bekanntzugeben oder zur Kenntnisnahme bereitzuhalten sind“ (Erw. 3.9). Damit vollzieht das Bundesgericht einen eigentlichen Paradigmenwechsel: weg vom reinen Verkündungs- hin zum Kenntnisnahmeprinzip. Entscheidend ist nicht, ob ein Urteil überhaupt einmal öffentlich gemacht worden ist, sondern ob die Art der Verkündung «die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme erlaubt».

6

Daraus lassen sich Antworten auf die Frage ableiten, ob Gerichte schriftliche Entscheide auch nach einer vorherigen mündlichen Verkündung und Staatsanwaltschaften ihre Entscheide nach einer befristeten Auflage vor Ort öffentlich zugänglich machen müssen – sei es im Internet oder auf Gesuch hin. Das Bundesgericht stellte in einem Präjudiz von 1998 zwar fest, dass es bei Strafbefehlen dem Verkündungsgebot genügt, wenn Entscheide vor Ort während einer gewissen Zeit aufgelegt werden (BGE 124 IV 234). Zur Frage, ob schriftliche Urteile auch nach einer mündlichen Urteilsverkündung öffentlich zugänglich sein müssen, hat es sich explizit noch nicht geäußert. Dazu gibt es erst das (rechtskräftige) Urteil des Schaffhauser Obergerichts vom 19. Mai 2015, das ein „zeitlich nicht beschränktes Einsichtsrecht in ergangene Urteile“ aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgeleitet hat (http://obergerichtsentscheide.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_16/2015_60_2013_30.pdf), besprochen im Jahrbuch medialex 2015, S. 70 ff.).

7

Im aktuellen Präjudiz des Bundesgerichts finden sich Argumente für einen Anspruch auf Zugang zu einem schriftlichen Entscheid auch nach mündlicher Urteilsverkündung oder einer befristeten Auflage vor Ort: Wenn Gerichte nämlich anstehende Urteilsverhandlungen – wie heute üblich – in knapper und damit oft kaum verständlicher Form ankündigen und Staatsanwaltschaften Strafbefehle in ihren Büros 30 Tage lang auflegen, ohne den Medienschaffenden die minimalsten Angaben über die aufgelegten Entscheide zukommen zu lassen, erlaubt dies kaum „die verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile“ - vor allem bei immer knapper werdenden Ressourcen der Gerichtsberichterstattung durch die Medien. Die „verfassungsrechtlich gebotene Kenntnisnahme gerichtlicher Urteile“ gebietet heute immer auch die Publikation der anonymisierten Entscheide im Internet oder einen unkomplizierten Zugang auf Gesuch hin.

8

Unklar ist, ob nach dem aktuellen Leitentscheid des Bundesgerichts auch Staatsanwaltschaften ihre Entscheide bereits vor Rechtskraft verkünden müssen. Grundsätzlich findet Art. 30 Abs. 3 BV auch auf Strafbefehle (BGE 124 IV 234), Einstellungsverfügungen nach Art. 53 StGB (BGE 137 I 16) und allgemeine Einstellungsverfügungen (BGE 134 I 286) Anwendung. Auch sie müssen gemäss langjähriger bundesgerichtlicher Praxis verkündet werden. Staatsanwaltschaften legen ihre Entscheide deshalb während einer gewissen Frist vor Ort auf. Allerdings werden in den meisten Kantonen diese Entscheide erst ab Rechtskraft aufgelegt, weil – so die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaften – erst ein rechtskräftiger Strafbefehl einem Urteil gleich zu stellen sei, für welches das Verkündungsgebot gelte. Dabei verweisen sie auf BGE 133 IV 112, in dem das Bundesgericht dem Strafbefehl den Charakter eines erstinstanzlichen Urteils absprach. Allerdings ging es in diesem Entscheid um Fragen der Verjährung und nicht der Justizöffentlichkeit. Deshalb kann für die Frage, ob unter dem Aspekt von Art. 30 Abs. 3 BV auch einem nicht rechtskräftigen Strafbefehl Urteilscharakter zukomme, kaum etwas abgeleitet werden. Hingegen sprechen die Argumente, die das Bundesgericht im aktuellen Entscheid anführt, für eine Auflage auch nicht rechtskräftiger Entscheide der Staatsanwaltschaften: Denn nur wenn auch nicht rechtskräftige Strafbefehle und Einstellungsverfügungen öffentlich zu-

9

gänglich sind, können sie zeitnah oder überhaupt von den Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen und kontrolliert werden.

10

Wirft man einen Blick auf die Reihe der Entscheide des Bundesgerichts zur Justizöffentlichkeit, so fällt auf, dass fast jedes Detail dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes von Medienschaffenden über Jahre hinweg erstritten werden musste und muss. Das ist bedauerlich und kurzsichtig und begünstigt das zunehmende Misstrauen weiter Kreise gegen Justiz und Staatsanwaltschaften. Denn bei der Bekanntgabe von Urteilen, Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen geht es um das zentrale Produkt der Justiz. Es kann nur Wirkung entfalten (und Vertrauen schaffen), wenn es von den Rechtsunterworfenen zur Kenntnis genommen werden kann.

Leitentscheide:

Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 19. Mai 2015 in Sachen mündlich verkündetem Urteil, dessen Dispositiv und Protokollbegründung zeitlich unbeschränkt herausverlangt werden kann (http://obergerichtsentscheide.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_16/2015_60_2013_30.pdf)

BGE 139 I 129 vom 26. März 2013 in Sachen Bekanntgabe des zuständigen Spruchkörpers der Asylrekurskommission in einem konkreten Entscheid (http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F139-I-129%3Ade)

Urteil des Bundesgerichts 1B_70/2012 vom 3. Juli 2012 in Sachen Einstellungsverfügung nach Art. 53 StGB (Fifa) (http://www.polyreg.ch/d/informationen/bgeunpubliziert/Jahr_2012/Entscheide_1B_2012/1B.68_2012.html)

BGE 137 I 16 vom 6. Oktober 2010 in Sachen Einstellungsverfügung nach Art. 53 StGB (Roland Nef) (http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F137-I-16%3Ade#page19)

BGE 134 I 286 vom 2. April 2008 in Sachen Strafbefehle, Einstellungsverfügungen und Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft gegen einen Pferdehalter der letzten fünf Jahre (http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F134-I-286%3Ade)

BGE 124 IV 234 vom 18. Mai 1998 in Sachen Strafbescheid des Bundesamtes für Zivilluffahrt (http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=atf%3A%2F%2F124-IV-234%3Ade).

Dominique Strebel

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht – Droits constitutionnel et administratif

1.2 Recht des Informationszugangs der Öffentlichkeit – Accès général à l'information

- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 11. August 2016
EDÖB empfiehlt dem Seco, Journalisten Zugang zu Listen von bewilligten Gesuchen über Kriegsmaterialausfuhr zu gewähren.
Geschäftsgeheimnisse, Beeinträchtigung aussenpolitischer Interessen oder internationaler Beziehungen, Anonymisierung, Interessenabwägung
Art. 5, 7, 15 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 12. August 2016
EDÖB empfiehlt Zugang zu Beschussprotokollen der Eidg. Finanzkontrolle bezüglich Preisprüfungen von Beschaffungsverträgen unter Anhörungsvorbehalt zu gewähren.
Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit, Geschäftsgeheimnisse, Anonymisierung, Anhörung
Art. 7 und 9 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juni 2016 (1C_14/2016)
Outlook-Agenda des Rüstungschefs ist ein amtliches Dokument. Einschwäzungen sind zu begründen.
Amtliches Dokument, Anforderungen an die Begründungspflicht, Zugangsverweigerung, Verhältnismässigkeit
Art. 5, 7 und 9 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Empfehlung des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 25. Juli 2016
EDÖB empfiehlt, Journalisten Zugang zu Dienstleistungsverträgen von armasuisse zu gewähren.
Zugang, Schwäzungen, Anhörungspflicht
Art. 5, 7, 11, 12, 14 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Bundesverwaltungsgericht vom 10. August 2016 (A-4571/2015)
Journalist soll Zugang zu den in der Ereignisdatenbank NDEB erfassten Gefährdungen und Störungen der 26 wichtigsten Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erhalten.
Öffentlichkeitsprinzip, amtliche Dokumente, Verhältnismässigkeitsprinzip, Ausnahmekatalog, Interessenabwägung, Privatsphäre Dritter
Art. 4, 7, 9 BGÖ, Art. 4 und 19 DSG
[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2016 (A-7235/2015)
Öffentlichkeitsprinzip erstreckt sich nur auf bereits existierende Dokumente – kein Anspruch auf Erstellung einer Steuerstatistik
Amtliche Dokumente, virtuelle Dokumente, einfacher elektronischer Vorgang
Art. 5 und 6 BGÖ
[Zum Entscheid](#)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juli 2016 (A-8073/2015)
Schlussbericht einer Administrativuntersuchung fällt unter das BGÖ, öffentliches Interesse an Personendaten kann überwiegen
Begründungspflicht, Administrativ- und Disziplinaruntersuchungen, öffentliches Interesse und Personendaten, Anonymisierung
Art. 7 und 8 BGÖ, Art. 19 DSG
[Zum Entscheid](#)

1.3 Radio- und Fernsehrecht – Droit de la radiodiffusion

- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI vom 8. April 2016 (b.726, ital.)
Radio RSI hat in einer Sendung über schulischen Nachhilfeunterricht durch Private das Sachgerechtigkeitsverbot nicht verletzt,
Sachgerechtigkeitsgebot, Trennung Fakten und Meinungen,
Art. 4 Abs. 2 und 96 Abs.2 RTVG
[Zum Entscheid](#)
- Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI vom 7. Juli 2016 (b.742)
Auf Beschwerde gegen Sendung «Giacobbo/Müller» wegen mangelnder Begründung und fehlender Beschwerdebefugnis nicht eingetreten.
Begründungspflicht, Beschwerdebefugnis, öffentliches Interesse als Eintretensgrund
Art. 94 und 95 RTVG
[Zum Entscheid](#)

1.4 Filmrecht – Droit du cinéma

- Arrêt du Tribunal fédéral du 29 juillet 2016 (B_6204/2014)
Demande de soutien financier pour la réalisation d'un film de fiction
art. 3, 4, 8, 14, 32 LCin, art. 33, 49 PA
[Zum Entscheid](#)

4. Privatrecht – Droit privé

4.1 Persönlichkeitsschutz (ZGB/UWG) und Datenschutz – Protection de la personnalité (CC/LCD) et protection des données

- Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2016 (5A_195/2016)

Identifizierung und Bezeichnung des Kristallnacht-Twitterers als Rassist und Rechtsextremer auf privater Internetseite zulässig

Person der Zeitgeschichte, widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, Herabsetzung

Art. 28 ZGB

[Zum Entscheid](#)

- Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2016 (5A_975/2015)

Öffentliches Interesse an der Berichterstattung über den Kristallnacht-Twitterer und seine Tweets ist gegeben

Person der Zeitgeschichte, öffentliches Interesse, widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung

Art. 28 ZGB

[Zum Entscheid](#)

5. Urheberrecht – Droit d’auteur

5.2 Verwertungsrecht – Gestion des oeuvres

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2016 (B-3865/2015)

Zusatztarif zum GT 3a enthält keine unzulässige Doppelbelastung, ist angemessen und darf rückwirkend angewendet werden

Tarifgenehmigungsverfahren, Doppelbelastung, Angemessenheit des Tarifs, Rückwirkung

Art. 22, 40, 60, 83 URG

[Zum Entscheid](#)

8. Ethik/Selbstregulierung – Ethique/autorégulation

8.1 Ethik des Journalismus – Ethique du journalisme

- Stellungnahme 12/2016 des Presserates vom 25. Mai 2016
Die NZZ am Sonntag hat den Journalistenkodex verletzt, weil sie ein nicht überprüftes Gerücht über einen «Guru» veröffentlicht hat.
Quellenbearbeitung, Überprüfung der Quelle
Ziff. 3 der «Erklärung», 3.1 der Richtlinien
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 13/2016 des Presserates vom 25. Mai 2016
Blick hat im Bericht «Schulden, Müll und eine Strafanzeige» die Wahrheitspflicht nicht verletzt und den Betroffenen genügend anonymisiert.
Wahrheitspflicht, Beweisverfahren, Balken, Initialen, Persönlichkeitsschutz, Privatsphäre
Ziff 1 und 7 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 14/2016 des Presserates vom 2. Juni 2016 i.S. X. c. NZZ
NZZ hat bei der Berichterstattung über den Ukraine-Konflikt den Journalistenkodex nicht verletzt
Wahrheitspflicht, Unterschlagung von Informationen und Quellen, Entstellung von Tatsachen, Kommentarfreiheit
Ziffern 1 und 2 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 15/2016 des Presserates vom 2. Juni 2016 i.S. X. gegen Ostschweiz am Sonntag
Ostschweiz am Sonntag hat den Informantenschutz korrekt gehandhabt
Schutz von Quellen vertraulicher Informationen
Ziff. 6 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 16/2016 des Presserates vom 2. Juni 2016 (Gemeinde Bözberg gegen Aargauer Zeitung)
Aargauer Zeitung hat Onlinekommentar ohne Notwendigkeit unter einem Pseudonym veröffentlicht
Anonyme Kommentare
Ziff. 5 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 17/2016 des Presserates vom 2. Juni 2016 i.S. Juso Zürich gegen Blick
Zuspitzung von Titel im Blick war durch recherchierte Fakten gedeckt
Wahrheitspflicht, Diskriminierungsverbot
Ziff. 1 und 8 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)

- Stellungnahme 18/2016 des Presserates vom 6. Juni 2016 i.S. X. Schweizer Familie
Erinnerungen sind keine exakt Grösse. «Schweizer Familie» musste nicht an der Glaubwürdigkeit der Aussagen eines Porträtierten zweifeln
Wahrheitspflicht, Wahrheitssuche, Berichtigung
Ziffern 1 und 5 der «Erklärung», Richtlinie 1.1
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 19/2016 des Presserates vom 6. Juni 2016 i.S. X. c. Blick am Abend
Titel «Die 11 grössten Verräter der Geschichte» mit Bezug auf alt-Bundesrätin noch knapp im Rahmen der Kommentarfreiheit
Sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen, Kommentarfreiheit
Ziffern 1 und 2 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 20/2016 des Presserates vom 10. Juni 2016 i.S. SolidHelp c. Sonntagsblick
Unlautere Beschaffung von Informationen durch Vorgabe eines anderen Recherchezweckes
Lauterkeit der Recherche, Fairnessgebot
Ziffer 4 der «Erklärung», Richtlinie 4.1
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 21/2016 des Presserates vom 30. Juni 2016 i.S. X. gegen Blick und Blick.ch
Das Internet ist kein Selbstbedienungsladen: Veröffentlichung des dort gefundenen Bildes eines verstorbenen WK-Soldates verletzt den Journalistenkodex
Beschaffung von Informationen und Bildern, Privatsphäre, Menschenwürde
Ziff. 4, 7 und 8 der «Erklärung», Richtlinie 7.8
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 22/2016 des Presserates vom 7. Juli 2016 i.S. Nay c. NZZ
NZZ hat bei einer Urteilkritik kommentierende nicht klar von informierenden Passagen abgegrenzt
Unterschlagung wichtiger Elemente, Zuspitzung, Wahrheitspflicht, Trennung von Fakten und Kommentar
Ziffern 1 und 2 der «Erklärung», Richtlinie 2.3
[Zum Entscheid](#)
- Stellungnahme 23/2016 des Presserates vom 11. Juli 2016 i.S. 18 ParlamentarierInnen c. Schweiz am Sonntag
Nicht alles, was in Amtsräumen passiert, ist von öffentlichem Interesse. «Schweiz am Sonntag» hat die Privat- und Intimsphäre von Stadtammann Geri Müller mit der Publikation der Nackt-Selfies-Geschichte schwer verletzt.
Eintreten, Privatsphäre, überwiegendes öffentliches Interesse
Ziff. 4 der «Erklärung»
[Zum Entscheid](#)

Literatur/Bibliographie

Baumgartner Tobias, Kommunikation und Medien, in: Wirtschaftsrecht Schweiz – EU: Überblick und Kommentar 2016/15, S. 79–108

Dumermuth Martin, Die Zuständigkeit des Bundes im Bereich der elektronischen Medien nach Art. 93 BV, in: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Jg. 117 (2016), S. 335–368

Hettich Peter, Medien im digitalen Zeitalter, Zürich: Dike-Verlag, 205 S.

Hoffet Franz, Die schweizerische Fusionskontrolle im digitalisierten Medienzeitalter am Beispiel der Medienbranche, in: SJZ 112 (2016), H. 14, S. 341–351

Leutheusser-Schnarrenberger Sabine, Erinnern und Vergessen im digitalen Zeitalter, in Digma, Jg. 16 (2016), S. 82–87

Messmer Simone, Ghostwriting, in: Jusletter, 20. Juni 2016

Reusser Steve, Peut-on intégrer la vidéo d'un tiers sur son site web?, in : Plaidoyer, année 34 (2016), p. 41

Riemer Hans Michael, Der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ff. ZGB im Vergleich zum strafrechtlichen Schutz gegen Rassendiskriminierung gemäss Art. 261bis StGB, in: Gedanken zur Rassismustrafnorm: 20 Jahre Art. 261^{bis} StGB, S. 113–123

Weber Rolf, Datenaufbewahrung und -verwendung, in: Digma Jg. 16 (2016), S. 82–87